

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Verfahren betreffend die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HÜTTELDORF 97,5 MHz“ wie folgt entschieden:

I. Spruch

1. Der **KRONEHIT Radio BetriebsgmbH.** (FN 51810t beim Handelsgericht Wien), vertreten durch die Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird zur Verbesserung der Versorgung in dem mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, erteilten Versorgungsgebiet zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2012, KOA 1.011/12-009, gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, folgende Übertragungskapazität mit Wirkung ab 01.09.2012 zugeordnet

129 Funkstelle WIEN HÜTTELDORF, Frequenz 97,5 MHz (im Folgenden: „WIEN HÜTTELDORF 97,5 MHz“)

2. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 1 und 2 PrR-G mit Wirkung ab 01.09.2012 für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 2. des Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 129) näher beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt. Die Beilage 129 bildet einen Bestandteil dieses Spruchs.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß Spruchpunkt 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 30.03.2012 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. bei der KommAustria die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ zum Ausbau der Versorgung im Rahmen der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. erteilten bundesweiten Zulassung. Begründend führte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aus, dass die Übertragungskapazität beantragt wurde, um Versorgungslücken im Gebiet Wien Hütteldorf zu beseitigen und den bestehenden Empfang in diesem Gebiet zu verbessern.

Mit Schreiben der KommAustria vom 04.04.2012 wurde die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aufgefordert, binnen einer Frist von einer Woche darzulegen, ob die Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet gemäß § 10 Abs. 1 Z 2 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, oder für den Ausbau der Versorgung durch den Inhaber einer bundesweiten Zulassung gemäß § 10 Abs. 1 Z 3 PrR-G beantragt wird.

Mit Schreiben vom 05.04.2012 führte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. aus, dass die Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet in eventu zum Ausbau der Versorgung durch den Inhaber der bundesweiten Zulassung beantragt wird.

Am 10.04.2012 erging seitens der KommAustria ein Gutachtensauftrag an die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) zur technischen Prüfung der beantragten Übertragungskapazität.

Nach fernmeldetechnischer Prüfung und Feststellung der technischen Realisierbarkeit des Konzeptes wurde der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. mit Schreiben der KommAustria vom 19.04.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G dem Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten („Wien 94,0“), der Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom („Wien 107,3 MHz“), der Superfly Radio GmbH („Wien 98,3 MHz“), der N & C Privatradios Betriebs GmbH („Wien 104,2 MHz“), der Radio Arabella GmbH („Wien 92,9 MHz“), der Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH („Wien 102,5 MHz“) und der Radio Eins Privatradios Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“) bekannt gemacht und diesen Hörfunkveranstaltern die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen selbst einen Antrag zur Verbesserung allfälliger Versorgungsmängel mit der gegenständlichen Übertragungskapazität einzubringen. Mit Schreiben vom selben Tag

wurde auch die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über die Fortführung des Verfahrens gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G informiert.

Mit Schreiben vom 05.05.2012 beantragte die Radio Arabella GmbH die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“, insbesondere in einzelnen Bereichen im Wiener Bezirk Penzing.

Am 11.05.2012 erteilte die KommAustria einen Gutachtensauftrag an die Abteilung RFFM zur Beurteilung der eingelangten Verbesserungsanträge. Mit Schreiben vom 10.07.2012 wurde den Parteien das frequenztechnische Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2012 zur Stellungnahme binnen zwei Wochen übermittelt.

Mit Schreiben der Radio Arabella GmbH vom 16.07.2012 zog diese ihren Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet „Wien 92,9 MHz“ zurück.

Mit Schreiben der KommAustria vom 18.07.2012 wurde die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. über die Zurückziehung des Antrages der Radio Arabella GmbH informiert.

Mit Schreiben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. vom 19.07.2012 nahm diese zum übermittelten technischen Gutachten Stellung.

2. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

2.1. Beantragte Übertragungskapazität

Die verfahrensgegenständliche Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ ist im Zusammenhang mit der bereits bilateral koordinierten Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ zu betrachten. Die gegenständliche Übertragungskapazität entspricht koordinierungstechnisch einer Modifizierung der Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“. Insgesamt wird die Störwirkung in die Nachbarländer durch die Verlegung des Standortes vom WIFI (Währinger Gürtel 97) nach Hütteldorf und durch das beantragte Antennendiagramm reduziert. Für die beantragte Übertragungskapazität ist ein internationales Koordinierungsverfahren durchzuführen, nachdem sich jedoch die Störfeldstärke der bereits bilateral koordinierten Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ durch die Verlegung des Standorts reduziert, kann ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 der VO-Funk bewilligt werden. Die beantragte Übertragungskapazität ist fernmeldetechnisch realisierbar.

In dem im gegenständlichen Fall zu betrachteten Gebiet in Wien gibt es größtenteils keine dichte Verbauung, daher entsprechen 66 dBµV/m gemittelt in 10m Höhe besser der Realität als 74 dBµV/m. Unter Heranziehung der im vorliegenden Fall notwendigen Mindestempfangsfeldstärke von 66 dBµV/m können mit der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität rund 32.000 Personen versorgt werden.

2.2. Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G

Im Gebiet, das von der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität versorgt werden kann, haben neben der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auch folgende Hörfunkveranstalter Zulassungen:

- Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten (Radio Orange)
- Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom (Radio Stephansdom)
- Superfly Radio GmbH (98.3 Superfly)
- N & C Privatrado Betriebs GmbH (Energy 104,2)
- Radio Arabella GmbH (Radio Arabella Wien 92,9)
- Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH (Antenne Wien 102,5)
- Radio Eins Privatrado Gesellschaft m.b.H. (88.6 Der Supermix für Wien)

Der verfahrenseinleitende Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. wurde diesen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben der KommAustria vom 19.04.2012 gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G auf die Möglichkeit hingewiesen, selbst die Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung im Versorgungsgebiet der jeweiligen Hörfunkveranstalterin dienen könnte.

Binnen der zweiwöchigen Frist für Gegenanträge gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G hat die Radio Arabella GmbH einen Antrag auf Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung in ihrem Versorgungsgebiet gestellt und dargelegt, in welchen Bereichen ihres Versorgungsgebiets Versorgungslücken bestehen.

Die Radio Arabella GmbH hat ihren Antrag mit Schreiben vom 16.07.2012 zurückgezogen.

2.3. Zur Antragstellerin

Antragstellerin

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist eine zu FN 51810t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien und einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 72.672,83.

Versorgungsgebiet und Versorgungslücken

Die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist aufgrund des rechtskräftigen Bescheides der KommAustria vom 06.12.2004, KOA 1.011/04-001, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk. Das Versorgungsgebiet dieser Zulassung umfasst gemäß dem zitierten Bescheid die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland, darüber hinaus die Bezirke Salzburg Stadt und Innsbruck Stadt, die Stadtgemeinde Linz sowie die Gemeinden des politischen Bezirks Linz Land und des westlichen Teils des politischen Bezirks Perg bis einschließlich der Gemeinden Rechberg, Münzbach und Baumgartenberg, die Gemeinden des Bezirks Vöcklabruck, des nördlichen Teils des Bezirks Gmunden und des südlichen Teils des Bezirks Wels Land, die Gemeinden der Bezirke Schärding, Grieskirchen, Ried im Innkreis und Braunau am Inn, den Bezirk Villach Stadt und die Gemeinden des südlichen Teils des Bezirks Villach Land, die Bezirke Zell am See, Tamsweg, St. Johann im Pongau, Hallein und Kitzbühel sowie Teile der umliegenden Gemeinden dieser Bezirke, jeweils soweit alle diese Gemeinden durch die in diesem rechtskräftigen Bescheid zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden können. Mit diesem Bescheid wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb von verschiedenen Funkanlagen erteilt, so insbesondere auch für die Funkstelle WIEN 1, Standort Kahlenberg, Frequenz 105,8 MHz.

In der Folge wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk durch mehrere Bescheide der

KommAustria abgeändert und wurde der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. weitere Übertragungskapazitäten zugeordnet. Zuletzt wurde die Zulassung der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zur Veranstaltung von bundesweitem privatem terrestrischem Hörfunk mit Bescheid der KommAustria vom 26.04.2012, KOA 1.011/12-009, dahingehend abgeändert, dass sie auch in dem durch die Übertragungskapazitäten Funkstelle WARTBERG MZT, Standort Wartbergkogel, Frequenz 104,5 MHz und Funkstelle PERNEGG, Standort Funkmast Landesregierung, Frequenz 102,5 MHz, gebildeten Versorgungsgebiet erteilt wird.

Aufgrund der der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordneten Übertragungskapazitäten umfasst das Versorgungsgebiet der Antragstellerin unter anderem das Gebiet der Stadt Wien, soweit dieses durch die zugeordneten Übertragungskapazitäten versorgt werden kann. Die der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. zugeordnete Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 105,8 MHz“ liefert genügend Feldstärke zur Gewährleistung einer lückenlosen Versorgung im Gebiet Wien Hütteldorf. Tatsächlich wird die Qualität des Signalempfangs von der Übertragungskapazität „WIEN 1 (Kahlenberg) 105,8 MHz“ im betreffenden Teil von Wien durch Reflexionen beeinträchtigt, weshalb Gebiete in der Umgebung Wien Hütteldorf existieren, in denen der Empfang des Programms der Antragstellerin als mangelhaft eingestuft werden muss. Die Versorgungslücken betreffen etwa 26.000 Personen.

Durch Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ könnten die festgestellten Versorgungslücken geschlossen werden, wobei es zu einer Doppelversorgung von rund 6.000 Personen käme. Unter der Voraussetzung, dass das derzeit mangelhaft versorgte Gebiet versorgt werden muss, können die sich ergebenden Überschneidungen als nicht vermeidbar im Sinne einer ökonomischen Frequenznutzung beurteilt werden. Bei einer Reduktion der Leistung, könnte das betroffene Gebiet nicht mehr voll versorgt werden. Die im Fall einer Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität entstehende Doppelversorgung ist daher technisch nicht vermeidbar.

3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den Schriftsätzen der Antragstellerinnen, den Akten der KommAustria sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zur Möglichkeit der Bewilligung eines Versuchsbetriebes ergeben sich aus dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2012. Die Feststellungen zum Versorgungsvermögen der Übertragungskapazität „WIEN HÜTTELDORF 97,5 MHz“, zu den Versorgungslücken im bestehenden Versorgungsgebiet der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. im Raum Wien Hütteldorf sowie zu der durch eine Zuordnung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität verursachten Doppelversorgung basieren ebenfalls auf dem schlüssigen und nachvollziehbaren technischen Gutachten des Amtssachverständigen DI Peter Reindl vom 10.07.2012.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Behördenzuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem Privatradiogesetz von der KommAustria wahrgenommen.

4.2. Gesetzliche Grundlagen

§ 10 PrR-G lautet auszugsweise:

„Frequenzzuordnung für analogen terrestrischen Hörfunk

§ 10. (1) Die Regulierungsbehörde hat die drahtlosen terrestrischen Übertragungskapazitäten nach Frequenz und Standort dem Österreichischen Rundfunk und den privaten Hörfunkveranstaltern unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, der technischen Gegebenheiten und der internationalen fernmelderechtlichen Verpflichtungen Österreichs nach Maßgabe und in der Reihenfolge folgender Kriterien zuzuordnen:

1. ...;
 2. darüber hinaus verfügbare Übertragungskapazitäten sind Hörfunkveranstaltern auf Antrag zur Verbesserung der Versorgung im bestehenden Versorgungsgebiet zuzuordnen, sofern sie dafür geeignet sind und eine effiziente Nutzung des Frequenzspektrums gewährleistet ist;
 3. – 4. ...
- (2) Doppel- und Mehrfachversorgungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden.
(3) – (4) ...“

§ 12 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zuordnung neuer analoger Übertragungskapazitäten

§. 12 (1) – (2) ...

(3) Erweist sich nach Prüfung durch die Regulierungsbehörde die beantragte Zuordnung von Übertragungskapazitäten als fernmeldetechnisch realisierbar, so hat die Regulierungsbehörde

1. ...
2. im Falle eines Antrags auf Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet eines Hörfunkveranstalters diesem die beantragte Übertragungskapazität zuzuordnen, sofern in einem Verfahren nach Abs. 4 kein Antrag gestellt wurde. Kann ein Hörfunkveranstalter, der einen Antrag nach Abs. 4 gestellt hat, nachweisen, dass die Zuordnung der beantragten Übertragungskapazität zu seinem Versorgungsgebiet eine größere Verbesserung der in seinem Versorgungsgebiet bestehenden Versorgungsmängel bewirkt, ist diesem Veranstalter die Übertragungskapazität zuzuordnen. Das Ausmaß der Verbesserung ist nach dem Grundsatz der Frequenzökonomie, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Vermeidung von Doppel- und Mehrfachversorgungen, der Anzahl der von den Versorgungsmängeln betroffenen Personen (Wohnbevölkerung), der flächenmäßigen Ausdehnung und der Schwere der Versorgungsmängel zu beurteilen;
3. ...
- (4) Ein Antrag auf Verbesserung ist nach fernmeldetechnischer Prüfung jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die im Gebiet, welches durch die beantragte Übertragungskapazität versorgt werden könnte, zugelassen sind. Diese Hörfunkveranstalter haben das Recht, binnen zwei Wochen ab Zustellung der Bekanntmachung die Zuordnung der Übertragungskapazität zu beantragen, wenn diese Übertragungskapazität auch zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet dienen könnte. Auf dieses Recht ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Im Antrag ist darzulegen, welche konkreten Versorgungsmängel durch die Zuordnung der Übertragungskapazität behoben werden sollen. Weiters hat dieser Antrag eine Darstellung über die beantragte Übertragungskapazität gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 zu enthalten.
- (5) – (8) ...“

4.3. Verfahren der Bekanntmachung gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G

Gemäß § 12 Abs. 4 PrR-G ist ein Antrag auf Verbesserung, sofern sich dieser als technisch realisierbar erwiesen hat, jenen Hörfunkveranstaltern bekannt zu machen, die in dem durch

die beantragte Übertragungskapazität versorgten Gebiet eine Zulassung haben. Diesen ist dabei die Möglichkeit einzuräumen, selbst die Zuordnung der Übertragungskapazität zur Schließung allfälliger Versorgungslücken im eigenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Da sich der Antrag der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. auf Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ zur Verbesserung der Versorgung in ihrem bestehenden Versorgungsgebiet nach dessen fernmeldetechnischer Prüfung als realisierbar erwiesen hat, wurde dieser den ebenfalls im Raum Wien zugelassenen Hörfunkveranstaltern mit Schreiben vom 19.04.2012 bekannt gemacht und diesen die Möglichkeit eingeräumt, binnen zwei Wochen ebenfalls die Zuordnung der gegenständlichen Übertragungskapazität zur Verbesserung der Versorgung in ihrem Versorgungsgebiet zu beantragen.

Die Bekanntmachung erfolgte an den Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen Nichtkommerziellen Radioprojekten („Wien 94,0“), die Kirchliche Stiftung Radio Stephansdom („Wien 107,3 MHz“), die Superfly Radio GmbH („Wien 98,3 MHz“), die N & C Privatradio Betriebs GmbH („Wien 104,2 MHz“), die Radio Arabella GmbH („Wien 92,9 MHz“), die Antenne "Österreich" und Medieninnovationen GmbH („Wien 102,5 MHz“) und die Radio Eins Privatradio Gesellschaft m.b.H. („Wien 88,6 MHz“). Es langte daraufhin ein Gegenantrag der Radio Arabella GmbH ein.

Da die Radio Arabella GmbH diesen Antrag in der Folge zurückgezogen hat, war dieser im Rahmen des gegenständlichen Verfahrens nicht mehr weiter zu behandeln. Eine Abwägungsentscheidung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G zwischen den beiden Antragstellerinnen kommt daher nicht in Betracht.

4.4. Zuordnung zur Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet

Im Versorgungsgebiet der Antragstellerin bestehen derzeit in Wien Hütteldorf teilweise Versorgungsmängel. Die beantragte Übertragungskapazität „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ ist zur Behebung dieser Versorgungsmängel und damit zur Verbesserung der Versorgung im betreffenden Versorgungsgebiet geeignet. Dadurch entstehende Doppelversorgungen sind technisch unvermeidbar; bei einer Reduktion der Leistung, wäre eine durchgehende Versorgung des betroffenen Gebietes nicht mehr gewährleistet.

Der im Verfahren nach § 12 Abs. 4 PrR-G gestellte Antrag wurde zurückgezogen, sodass die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zuordnung an die Antragstellerin nach § 10 Abs. 1 Z 2 iVm § 12 Abs. 3 Z 2 PrR-G vorliegen.

4.5. Befristung

Die verfahrensgegenständliche Frequenz WIEN 97,5 MHz wird derzeit aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.04.2012, KOA 1.102/12-005, vom Verein Basic Vocal am Standort WIFI Währinger Gürtel 97 zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk genutzt.

Mit Bescheid der KommAustria vom 07.08.2012, KOA 1.102/12-012, wurde die dem Verein Basic Vocal erteilte Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk dahingehend abgeändert, dass anstelle der Zuordnung der Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ sowie der bezughabenden Bewilligung zum Betrieb der Funkanlage, mit Wirkung ab 01.09.2012 für die verbleibende Dauer der Zulassung die Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 91,3 MHz“ zugeordnet und die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb dieser Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt wurde.

In diesem Zusammenhang hat die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen der RTR-GmbH ergeben, dass eine gleichzeitige Nutzung der verfahrensgegenständlichen Übertragungskapazität und der vom Verein Basic Vocal derzeit noch genutzten Übertragungskapazität „WIEN (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ frequenztechnisch nicht möglich ist. Die gegenständliche Übertragungskapazität war daher vor dem Hintergrund des Bescheides der KommAustria vom 07.08.2012, KOA 1.102/12-012, mit Wirksamkeit ab 01.09.2012 zuzuordnen.

Im vorliegenden Fall der Verbesserung der Versorgung in einem bestehenden Versorgungsgebiet bleibt die Zulassungsdauer unverändert. Eine Ausübung der mit diesem Bescheid erteilten Berechtigungen über die Dauer der rundfunkrechtlichen Zulassung hinaus kommt nicht in Betracht. Es war daher auch die fernmelderechtliche Bewilligung an die für das bestehende Versorgungsgebiet erteilte Zulassung zu knüpfen (Spruchpunkt 2.).

4.6. Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass die Funkanlage „WIEN HUETTELDORF 97,5 MHz“ koordinierungstechnisch einer Modifizierung der bilateral koordinierten Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ entspricht. Für die beantragte Übertragungskapazität ist ein internationales Koordinierungsverfahren durchzuführen, nachdem sich jedoch die Störfeldstärke der bereits bilateral koordinierten Übertragungskapazität „WIEN 6 (WIFI Währinger Gürtel 97) 97,5 MHz“ durch die Verlegung des Standorts reduziert, kann derzeit ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden. Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides

oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

Wien, am 14. August 2012

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. KRONEHIT Radio BetriebsgmbH., z. Hd. Höhne, In der Maur & Partner Rechtsanwälte OG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, **amtssigniert per E-Mail an office@h-i-p.at**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland **per E-Mail**
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 129 zum Bescheid KOA 1.011/12-021

1	Name der Funkstelle	WIEN HUETTELDORF																																																																																																																																		
2	Standort																																																																																																																																			
3	Lizenzinhaber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Kronehit Radio BetriebsgmbH																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	97,50																																																																																																																																		
6	Programmname	Kronehit																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E15 55		48N11 55	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	210																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	15,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-53,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>2,0</td> <td>-5,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-5,0</td> <td>-2,0</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>1,0</td> <td>-2,0</td> <td>-5,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-10,0</td> <td>-5,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>12,0</td> <td>15,0</td> <td>17,6</td> <td>19,0</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>19,0</td> <td>17,6</td> <td>15,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	8,0	2,0	-5,0	-10,0	-10,0	-10,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0	-2,0	1,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	2,0	1,0	-2,0	-5,0	-10,0	-10,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0	2,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	8,0	12,0	15,0	17,6	19,0	19,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	20,0	19,8	19,0	17,6	15,0	12,0	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	8,0	2,0	-5,0	-10,0	-10,0	-10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0	-2,0	1,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	2,0	1,0	-2,0	-5,0	-10,0	-10,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	-10,0	-10,0	-10,0	-10,0	-5,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	8,0	12,0	15,0	17,6	19,0	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	20,0	19,8	19,0	17,6	15,0	12,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
		lokal		A hex	6 hex	FF hex																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	überregional		A hex	3 hex	FF hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Ballempfang 105,8 MHz Wien 1																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			